

# RS Vwgh 2020/9/29 Ro 2020/21/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §57  
B-VG Art133 Abs4  
FrPolG 2005 §76 Abs2 Z2  
FrPolG 2005 §76 Abs6  
FrPolG 2005 §80 Abs5  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Es ist nicht generell unzulässig, die Anhaltung in Schubhaft auch während des Asylrechtsmittelverfahrens aufrecht zu erhalten. Ob sie im Einzelfall (noch) verhältnismäßig ist, hängt von den jeweils gegebenen Umständen ab, insbesondere wie lange die Schubhaft schon bisher gedauert hat, wann mit einer durchsetzbaren Entscheidung und deren Vollstreckung voraussichtlich zu rechnen ist, wie groß die Fluchtgefahr ist und ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Effektivierung einer Abschiebung besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020210011.J01

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>